



**TREUHANDAKTUELL** NOVEMBER 2011 | NATIONALE ERBSCHAFTS- UND  
SCHENKUNGSSTEUER | STRUKTURREFORM IN DER BERUFLICHEN VORSORGE (BVG) |  
FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT | IN EIGENER SACHE

## NATIONALE ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Eine neue Volksinitiative verlangt die Verlagerung der Steuerhoheit für die Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer von der Kantons- auf die Bundesebene.

Die neue Volksinitiative sieht vor, dass auf dem Nachlass von Personen, die ihren letzten Wohnsitz in der Schweiz hatten oder deren Erbgang in der Schweiz eröffnet worden ist, eine Erbschaftssteuer von 20% anfällt. Im Gegenzug entfallen die Erbschafts- und Schenkungssteuern der Kantone.

Die eidgenössische Steuer wird ungeachtet der Höhe und des Verwandtschaftsgrades einheitlich zum Steuersatz von 20% auf dem Gesamtnachlass erhoben. Nach den neuen Bestimmungen unterliegen insbesondere auch Vermögensübergänge an direkte Nachkommen der Steuer zum vollen Satz. Im Vergleich zu heute, wo direkte Nachkommen in den meisten Kantonen von der Erbschaftssteuer befreit sind, führt dies zu einer erheblichen Zusatzbelastung.

Bei Zuwendungen an Nichtverwandte kann der fixe Steuersatz von 20% jedoch vergleichsweise zu einer Minderbelastung führen (der entsprechende heutige Grenzsteuersatz kann je nach

Kanton bis zu 50% der Vermögenszuwendung betragen). Gemäss dem Initiativtext werden nicht besteuert:

- Ein einmaliger Freibetrag von CHF 2 Millionen auf der Summe des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen;
- die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die dem Ehegatten, der Ehegattin, dem registrierten Partner oder der registrierten Partnerin zugewendet werden;
- die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die einer von der Steuer befreiten juristischen Person zugewendet werden;
- Geschenke von höchstens CHF 20'000 pro Jahr und beschenkte Person

Gehören Unternehmen zum Nachlass oder zur Schenkung und werden diese von den Erben oder Beschenkten mindestens zehn Jahre weitergeführt, sollen für die Besteuerung besondere Ermässigungen gelten, damit der Weiterbestand des Betriebs nicht gefährdet wird. Die konkrete Ausgestaltung dieser Ermässigungen ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch offen. >

## UMSTRITTENE ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Der Initiativtext enthält eine brisante Übergangsbestimmung, wonach ab dem 1.1.2012 getätigte Schenkungen dem Nachlass zugerechnet werden. Dies bedeutet, dass alle ab dem Jahr 2012 bis zum Todeszeitpunkt durch den Erblasser ausgerichteten Schenkungen rückwirkend an den Nachlass angerechnet und zu 20% besteuert würden. Somit würden Schenkungen, die ab 2012 an direkte Nachkommen ausgerichtet werden und nach kantonalem Recht steuerbefreit sind, nachträglich besteuert.

Trotz des zurzeit ungewissen Ausgangs der Initiative empfiehlt es sich deshalb bereits heute, allfällige Vermögensdispositionen zu

treffen. So könnten gemäss kantonaler Gesetzgebung steuerbefreite Schenkungen an Nachkommen noch in diesem Jahr vorgenommen werden, damit sie nach Inkrafttreten der nationalen Erbschaftssteuer nicht nachträglich der Erbschaftssteuer unterliegen. Weiter bietet sich aus steuerplanerischer Sicht allenfalls an, noch vor 2012 Vermögen unter gleichzeitiger Einräumung eines lebenslangen Nutznießungsrechts zu übertragen.



Eduard Maibach  
eduard.maibach@gfeller-partner.ch

## STRUKTURREFORM IN DER BERUFLICHEN VORSORGE (BVG)

Bei der sogenannten «Strukturreform BVG» handelt es sich um eine Teilrevision des Bundesgesetzes vom 25.6.1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Das nationale Parlament hat im März 2010 die Gesetzesänderungen im BVG ohne Gegenstimmen genehmigt. Im Juni 2011 hat nun der Bundesrat die entsprechenden Ausführungsverordnungen dazu erlassen. Mit der Reform soll die Transparenz sowie die Governance bei der Führung und Vermögensverwaltung von Vorsorgeeinrichtungen (VE) gestärkt werden. Besonderes Augenmerk wird dabei der Unabhängigkeit der wichtigsten Akteure in der 2. Säule beigemessen. Gleichzeitig wird das Aufsichtssystem neu geordnet und eine verwaltungsunabhängige Oberaufsichtskommission eingeführt.

Bezogen auf die wichtigsten Akteure lassen sich die Neuerungen wie folgt zusammenfassen:

Stiftungsrat	BVG/BVV2 neu
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die (14) unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des obersten Führungsorgans sind neu – analog den Aufgaben des Verwaltungsrates einer AG – in einem Artikel zusammengefasst (bisher in BVG und BVV2 verstreut)</li> <li>■ Muss mindestens aus 4 Mitgliedern bestehen (registrierte VE mit paritätischer Verwaltung; nicht anwendbar für patronale Wohlfahrtsfonds u.dgl.)</li> <li>■ Prüft / stellt sicher, dass die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr bieten für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit (Integrität) sowie keine Interessenkonflikte bestehen (Loyalität, Offenlegung). Mutationen in Stiftungsrat, Verwaltung und Vermögensverwaltung sind der Aufsichtsbehörde zu melden</li> <li>■ Prüft / regelt die fachliche Qualifikation (gründliche praktische und theoretische Kenntnisse) von (neuen) Geschäftsführer</li> </ul>	<p>Art. 51a BVG</p> <p>Art. 33 BVV2</p> <p>Art. 51b BVG Art. 48I BVV2 Art. 48g II BVV2</p> <p>Art. 48f BVV2</p>
<p><b>Revisionsstelle</b></p> <p>Die Aufgaben wurden erweitert; neu prüft sie zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ die Existenz einer angemessenen internen Kontrolle (weniger ausgeprägt als internes Kontrollsystem IKS bei AG)</li> <li>■ Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden bezüglich Gesetzes- und Reglementskonformität</li> <li>■ die Offenlegung der Interessenverbindungen des obersten Organes</li> </ul> <p>Die Bezeichnung Kontrollstelle wird formal durch die Bezeichnung Revisionsstelle abgelöst.</p>	<p>Art. 35 I BVV2</p> <p>Art. 48 i+I BVV2 Art. 48I BVV2 Art. 52c BVG</p>
<p><b>Versicherungstechnischer Experte</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zulassung erfolgt durch Oberaufsichtskommission (führt ein Register)</li> <li>■ Muss unabhängig sein (keine Geschäftsführungsaufgaben, nicht Stiftungsratsmitglied etc.)</li> <li>■ Muss Empfehlungen bezüglich Höhe des technischen Zinssatzes sowie Massnahmen bei Unterdeckung zuhanden des Stiftungsrates abgeben. Sofern die Empfehlungen durch Stiftung unbeachtet bleiben, besteht eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde</li> </ul>	<p>Art. 52d BVG Art. 40 BVV2 Art. 52e BVG</p>
<p><b>Vermögensverwalter</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Verbot von Front-/Parallel- und After Running bezüglich Eigengeschäften</li> <li>■ Definition externer Personen, welche mit der Vermögensverwaltung betraut werden dürfen</li> </ul>	<p>Art. 48j BVV2 Art. 48f BVV2</p>
<p><b>Nahestehende</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden müssen zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen sein</li> <li>■ Aufzählung nahestehender Personen (nicht abschliessend)</li> <li>■ Für bedeutende Rechtsgeschäfte (Ermessensspielraum) mit Nahestehenden müssen Konkurrenz-offerten eingeholt werden</li> </ul>	<p>Art. 51c BVG Art. 48i BVV2 Art. 48i BVV2</p>
<p><b>Aufsichtsbehörden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Direktaufsicht des BSV über VE mit nationalem/internationalem Charakter geht an verwaltungsunabhängige Aufsichtsbehörden in den Sitzkantonen über</li> <li>■ Etablierung einer unabhängigen Oberaufsichtskommission über die kantonalen Aufsichtsbehörden</li> </ul>	<p>BVV1</p>

Die Bestimmungen der Strukturreform im BVG treten gestaffelt in Kraft. Per 1.1.2011 sind die Bestimmungen über die Erleichterung der Arbeitsmarkt-beteiligung älterer Arbeitnehmer in Kraft getreten. Seit dem 1.8.2011 sind die Governance-Bestimmungen gültig. In den Übergangsbestimmungen wird bezüglich der Anpassung von Reglementen und Massnahmen bezüglich Integrität/Loyalität eine Frist bis zum 31.12.2012 gewährt. Für den Art. 48f, Abs. 3 BVV2 (externe Vermögensverwalter) gilt eine Frist bis zum 1.1.2014.

Die Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte sind gefordert,

- Organisations- und Anlagereglemente auf Anpassungsbedarf (Loyalität, Aufgabenteilung) zu überprüfen,
- bestehende Verträge der VE auf Marktkonformität und Laufzeitverträglichkeit zu testen,
- die Unabhängigkeit der Geschäftsführenden und versicherungstechnischen Experten sicherzustellen,
- die Einhaltung der Loyalitätsvorschriften zu gewährleisten,
- den Auf-/Ausbau einer angemessenen internen Kontrolle vorzunehmen.

Schliesslich müssen gemäss Art. 48a Abs. 1 Bst. d und Abs. 3 neu in der Betriebsrechnung bei den Verwaltungskosten zusätzlich die Aufwendungen für Makler- und Brokertätigkeiten sowie die Kosten für die vom Gesetz vorgeschriebenen Prüfungs- und Beratungskosten (Revisionsstelle, Experte, Aufsichtsbehörden) gesondert ausgewiesen werden.

Fazit: Dem berechtigten Anliegen nach vermehrter Transparenz und Governance wird mit erhöhter Regulierungsdichte begegnet. Die damit verbundene Erhöhung der Komplexität ist eine erneute Herausforderung für alle Akteure, insbesondere für die Stiftungsräte. In vielen Fällen müssen (erneut) die Reglemente und gegebenenfalls auch organisatorische Regelungen (Verträge udgl.) neu gestaltet werden. Es gilt, den Handlungsbedarf auszuloten und die erforderlichen Schritte einzuleiten.



André Jordi  
andre.jordi@gfeller-partner.ch

## FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT

Mit dem Erlass des Foreign Account Tax Compliance Act [FATCA] sollen verschiedene Steuerschlupflöcher für US-Steuerpflichtige geschlossen werden. Die vorgesehenen Massnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung durch die USA haben dabei Auswirkungen auf den gesamten Finanzsektor.

Der amerikanische Staat hat im Zuge der Finanzkrise den Finanzsektor mittels milliardenschwerer Rettungsfonds unterstützt. Die rekordhohen Budgetdefizite haben in den letzten Jahren dazu geführt, dass die amerikanische Regierung verschiedene Vorschläge lanciert hat, um die Steuerhinterziehung weltweit zu bekämpfen und Steuerschlupflöcher zu stopfen. Das neue amerikanische Gesetz (Foreign Account Tax Compliance Act [FATCA]) ist eine unmittelbare Konsequenz dieser Bemühungen.

Mit der Einführung von FATCA strebt die US-Regierung die Offenlegung der Vermögenswerte von US-Steuerpflichtigen bei Finanzdienstleistern in der gesamten Welt an. Mit FATCA soll durchgesetzt werden, dass ab den Jahren 2013/2014 sämtliche ausländischen Finanzdienstleister der amerikanischen Steuerbehörde IRS (Internal Revenue Service) Einsicht in die Geschäftsbeziehungen mit US-Steuerpflichtigen gewähren.

Unter US-Steuerpflichtigen sind zum Beispiel US-Staatsbürger, US-Doppelbürger, Besitzer einer Green Card, Personen, welche sich beruflich längere Zeit in den USA aufhalten sowie US-Gesellschaften zu verstehen. Alle ausländischen Finanzdienstleister (beispielsweise Schweizer Banken) müssen somit

dem IRS nach Inkrafttreten des Gesetzes periodisch und automatisch die Identität und die Vermögenswerte der von ihnen betreuten US-Kunden melden.

FATCA sieht vor, dass sämtliche ausländischen Finanzinstitute («Foreign Financial Institutions») einen Vertrag mit den US-Steuerbehörden eingehen. Darin verpflichten sich diese, bestimmte US-Accounts (d.h. Konten, die von einer US-Person direkt oder indirekt gehalten werden) zu identifizieren und die darauf gehaltenen Vermögenswerte zu melden. Eine von FATCA betroffene Person wird sodann von ihrer Bank, Versicherung oder einem anderen Finanzdienstleister angefragt, ob die von der amerikanischen Steuerbehörde IRS geforderten Informationen zum Vermögen (z.B. zu Konten, Depots etc.) an das IRS geliefert werden dürfen. Gibt die betroffene Person die Zustimmung nicht, ist der Finanzdienstleister, welcher mit der IRS eine Vereinbarung zur Einhaltung der FATCA-Vorschriften abgeschlossen hat, verpflichtet, die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Kunden aufzulösen.

Teilnehmende Finanzdienstleister sind verpflichtet, auf quellensteuerpflichtigen Zahlungen aus US-Quellen, die sie an einen nicht teilnehmenden Finanzdienstleister oder an einen Kontoinhaber leisten, der seinen Status nicht offenlegen möchte, eine Quellensteuer von 30% in Abzug zu bringen. Dabei gelten nicht nur US-Dividenden und -Zinsen als US-Zahlungen, sondern auch Verkaufserlöse von Wertschriften, die US-Erträge generieren.



Damit den betroffenen Personen aus FATCA keine Probleme erwachsen, ist es gestützt auf die gemachten Ausführungen von zentraler Bedeutung, dass diese ihren US-Steuerpflichten vollumfänglich nachkommen. Sollte eine US-Anknüpfung bestehen (US Bürgerschaft etc.), wird in jedem Einzelfall zu prüfen sein, wie sich die neuen FATCA Bestimmungen auf Ihre konkrete Situation auswirken.

Fraglich ist zum jetzigen Zeitpunkt auch, wie die FATCA Bestimmungen zu den internen Schutzvorschriften stehen, dies nicht

zuletzt als durch FATCA namentlich das Bankgeheimnis sowie die in den internationale Abkommen / Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Amtshilfebestimmungen ausgehebelt werden.



Eduard Maibach  
eduard.maibach@gfeller-partner.ch

## IN EIGENER SACHE

### PENSIONIERUNG VERENA WALTHER

Seit 24 Jahren arbeitete Frau Verena Walther als Sachbearbeiterin bei der Gfeller + Partner AG. Ende September 2011 ist sie nun in den wohlverdienten Ruhestand getreten. Ihre aufgestellte und hilfsbereite Art wurde sowohl von den Mitarbeitern wie auch von den Kunden geschätzt. Den Wechsel in diesen neuen Lebensabschnitt hat Verena Walther Ende Oktober mit einer längeren Reise nach Tasmanien und Neuseeland gestartet. Wir wünschen ihr für die Reise und für den weiteren Lebensweg alles Liebe und Gute.

### WEITERE WECHSEL IM TEAM LANGENTHAL

Mit dem Wechsel vom Büro Bern nach Langenthal konnten wir mit Cornelia Locher einen Ersatz für Verena Walther finden. Cornelia Locher ist gelernte Kauffrau und hat als Weiterbildung den Titel Fachfrau für Finanz- und Rechnungswesen erworben. Wir wünschen Cornelia Locher einen erfolgreichen Start im Büro Langenthal. Ab Dezember 2011 werden Denise Bangerter und Stephanie Senn das Team in Langenthal verstärken. Frau Denise Bangerter ist Treuhänderin mit eidg. Fachausweis und Stephanie Senn gelernte Kauffrau. Die beiden Mitarbeiterinnen werden den Abgang von Manuel Stämpfli und Jacqueline Meier kompensieren. Wir wünschen den beiden neuen Kräften viel Erfolg für die kommende Zeit bei Gfeller + Partner AG und den beiden weggehenden Mitarbeitern alles Gute auf ihrem weiteren Lebensweg.

### LEHRLINGSWESEN

Für den Lehrbeginn August 2011 haben wir mit Anja Scheidegger im Büro Langenthal eine neue, aufgestellte Lehrkraft finden können. Sie wird im 1. Lehrjahr hauptsächlich im Empfang arbeiten und von Frau Renate Burri betreut. Wir wünschen Anja viel Erfolg in der Lehre und eine tolle Lehrzeit bei Gfeller + Partner AG.



Daniel Scheurer  
daniel.scheurer@gfeller-partner.ch

Falls Sie zukünftig die elektronische Zustellung des Treuhand Aktuell bevorzugen, schicken Sie uns ein Mail an [christina.kistler@gfeller-partner.ch](mailto:christina.kistler@gfeller-partner.ch) oder rufen Sie uns an.

Unser Treuhand-Aktuell ist eine Art «Hauszeitung», ein «Hausschreiben» der Gfeller+Partner AG, Treuhandgesellschaft. Es erscheint unregelmässig, aber immer dann, wenn ein Tipp oder eine Aktualität uns wichtig genug erscheint, um unseren Kunden und Geschäftsfreunden dies zur Kenntnis zu bringen. Für individuelle Beratungen im dargestellten Themenkreis stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Animieren Sie Ihre Geschäftsfreunde, uns ihre Adressen mitzuteilen, damit sie unser Treuhand-Aktuell künftig direkt erhalten.

